

2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Förnitztal vom 08.04.2020

Aufgrund der §§ 13 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. Seite 429, 433),
der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) vom 06. November 2018 (GVBl. S. 703),
der Thüringer Verordnung über Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) vom 04. September 1992 (GVBl. Seite 490) zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte vom 23. Oktober 2017 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 47/2017, Seite 1768),
der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 07. September 1993 (GVBl. Seite 617) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Dezember 2009 (GVBl. Seite 782),
des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz –ThürKWG-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 530) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. Seite 229, 258),
der Neubekanntmachung des Thüringer Schiedsstellengesetzes von 17. Mai 1996 (GVBl. Seite 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2010 (GVBl. Seite 291),
des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457),
sowie der Hauptsatzung der Gemeinde Förnitztal vom 22.01.2019 hat der Gemeinderat Förnitztal in seiner Sitzung am 18.02.2020 die folgende 2.Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Förnitztal beschlossen, die hiermit erlassen wird:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Förnitztal vom 22.02.2019 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Förnitztal Nr. 3/2019 vom 27.02.2019), in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Förnitztal vom 27.06.2019 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Förnitztal Nr. 9/2019 vom 17.07.2019) wird wie folgt geändert:

Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 8 Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

„(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

1. den Ortsbrandmeister	134,00 €
+ je 6,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Feuerwehr	
2. den stellvertretenden Ortsbrandmeister	100,00 €
3. die Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren je	80,00 €
4. die stellvertretenden Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren je	40,00 €
5. die Gerätewarte der Ortsteilfeuerwehren je	50,00 €
6. die Jugendfeuerwehrwarte je	50,00 €
7. die stellvertretenden Jugendwarte je	25,00 €“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Föritzal, den 08.04.2020
Gemeinde Föritzal

DS

Andreas Meusel
Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweise:

Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föritzal, den 08.04.2020

Andreas Meusel
Bürgermeister

DS